

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

Finanzverwaltung

02. Juni 2017

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: SG 12, EDV

TZ 3 Beim Einsatz und beim Outsourcing-Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" wären haushalts-sowie datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

Der Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" war an den privaten Application Service Provider (ASP) datronic IT-Systeme seit 2011 outgesourct und wurde der Stadtbücherei über den Browser per Online-Zugriff angeboten (sog. Private Cloud). Ein schriftlicher ASP-Vertrag, der die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien konkretisiert, war vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren der Stadt allerdings die durch datronic IT -Systeme im Outsourcing-Betrieb getroffenen Einstellungen, die der Sicherung und Kontrolle des eingesetzten automatisierten Verfahrens dienen, nicht bekannt. Den datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung für die Stadt als Auftraggeber ergeben, ist diese bislang nicht nachgekommen. Prüfungsrechte für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung waren im ASP-Vertrag nicht vereinbart worden.

Da zum automatisierten Verfahren LS. von § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik auch dessen Daten zählen, ist die Verarbeitung und Speicherung der Daten in einer bei datronic IT-Systeme "gehosteten" Verfahrensumgebung und Datenbank als Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften LS. von Art. 101 GO anzusehen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Haushaltsrechtliche Anforderungen

Kassen- und Rechnungsgeschäfte LS. von Art. 101 GO können nur dann von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind (vgl. Art. 101 GO). Dies bedeutet, dass einerseits vom Auftragnehmer alle rechtlichen Anforderungen zum Schutz, zur Sicherheit und zur Aufbewahrung der Daten (vgl. §§ 37 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 KommHV-Kameralistik) erfüllt werden müssen und andererseits ein unmittelbares Prüfungsrecht der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane vertraglich sichergestellt sein muss.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

☒ Ja (weiter bei Ergebnis) ☐ Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt: _____

Ergebnis:

- ☐ bis _____ wird folgendes geändert:
☐ es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung): _____

☒ Sonstiges: Die Freigabe der Kassen- und Rechtsgeschäfte durch datronic IT Systeme sollte durch Anpassung des ASP - Vertrages gewährleistet werden. Die ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Kassengeschäfte und das Prüfungsrecht der Prüfungsorgane muss ebenso im ASP-Vertrag geregelt sein. Dies sollte von der Leiterin der Stadtbücherei bzw. der Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Kitzingen mit datronic IT-Systeme entsprechend im ASP-Vertrag mit aufgenommen werden.

Kitzingen, 30.05.2017



Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Finanzverwaltung

02. Juni 2017

Stellungnahme des Sachgebietes: 132, Stadtbücherei

TZ 3 Beim Einsatz und beim Outsourcing-Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" wären haushalts-sowie datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

Der Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" war an den privaten Application Service Provider (ASP) datronic IT-Systeme seit 2011 outgesourct und wurde der Stadtbücherei über den Browser per Online-Zugriff angeboten (sog. Private Cloud). Ein schriftlicher ASP-Vertrag, der die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien konkretisiert, war vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren der Stadt allerdings die durch datronic IT -Systeme im Outsourcing-Betrieb getroffenen Einstellungen, die der Sicherung und Kontrolle des eingesetzten automatisierten Verfahrens dienen, nicht bekannt. Den datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung für die Stadt als Auftraggeber ergeben, ist diese bislang nicht nachgekommen. Prüfungsrechte für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung waren im ASP-Vertrag nicht vereinbart worden.

Da zum automatisierten Verfahren LS. von § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik auch dessen Daten zählen, ist die Verarbeitung und Speicherung der Daten in einer bei datronic IT-Systeme "gehosteten" Verfahrensumgebung und Datenbank als Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften LS. von Art. 101 GO anzusehen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Haushaltsrechtliche Anforderungen

Kassen- und Rechnungsgeschäfte LS. von Art. 101 GO können nur dann von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind (vgl. Art. 101 GO). Dies bedeutet, dass einerseits vom Auftragnehmer alle rechtlichen Anforderungen zum Schutz, zur Sicherheit und zur Aufbewahrung der Daten (vgl. §§ 37 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 KommHV-Kameralistik) erfüllt werden müssen und andererseits ein unmittelbares Prüfungsrecht der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane vertraglich sichergestellt sein muss.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

☒ Ja (weiter bei Ergebnis) ☐ Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

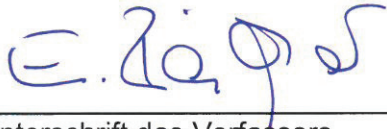
Richtiger Sachverhalt: _____

Ergebnis:

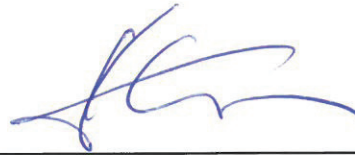
☒ bis 2018 wird folgendes geändert: Mit dem neuen EDV-Gesetz wird es 2018 eine angepasste Vertragsänderung geben, die diese Anforderungen erfüllt.

☐ es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
☒ Sonstiges: Für Rücksprachen steht die Datenschutzbeauftragte der Firma Datronic jederzeit zur Verfügung.

Kitzingen, 01.06.2017



Unterschrift des Verfassers



Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

Finanzverwaltung

02. Juni 2017

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 12, EDV

TZ 3 Beim Einsatz und beim Outsourcing-Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" wären haushalts-sowie datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

Der Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" war an den privaten Application Service Provider (ASP) datronic IT-Systeme seit 2011 outgesourct und wurde der Stadtbücherei über den Browser per Online-Zugriff angeboten (sog. Private Cloud). Ein schriftlicher ASP-Vertrag, der die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien konkretisiert, war vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren der Stadt allerdings die durch datronic IT -Systeme im Outsourcing-Betrieb getroffenen Einstellungen, die der Sicherung und Kontrolle des eingesetzten automatisierten Verfahrens dienen, nicht bekannt. Den datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung für die Stadt als Auftraggeber ergeben, ist diese bislang nicht nachgekommen. Prüfungsrechte für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung waren im ASP-Vertrag nicht vereinbart worden.

Da zum automatisierten Verfahren LS. von § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik auch dessen Daten zählen, ist die Verarbeitung und Speicherung der Daten in einer bei datronic IT-Systeme "gehosteten" Verfahrensumgebung und Datenbank als Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften LS. von Art. 101 GO anzusehen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

b) Auftragsdatenverarbeitung

Beim Outsourcing des Bibliotheksprogramms WinBIAP.net und der damit einhergehenden Speicherung personenbezogener Daten im Rechenzentrum von datronic IT-Systemen, handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung LS. des § 6 BayDSG.

Werden personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt, bleibt der Auftraggeber nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang für den ordnungsgemäßen Datenschutz verantwortlich. Auftragnehmer sind daher besonders sorgfältig auszuwählen; zudem hat der Auftraggeber die zum Datenschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben/Geschäfte zu überwachen (sog. Auftragsdatenverarbeitung -vgl. Art. 6 BayDSG). Wir empfehlen, die getroffenen Vereinbarungen diesbezüglich zu überprüfen und um die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Auftragsdatenverarbeitung zu ergänzen (vgl. Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung unter dem Menüpunkt "Veröffentlichung/Broschüren" auf www.datenschutzbayern.de).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in Ziff. 17.3.3 "Outsourcing von Kommunaldaten" seines 20. Tätigkeitsberichts und Ziff. 2.1.5 "Datenschutz in der Wolke -Cloud Computing" seines 24. Tätigkeitsberichts (www.datenschutz-bayern.de).

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

☒ Ja (weiter bei Ergebnis) ☐ Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

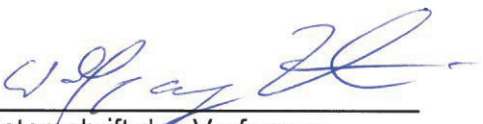
Was stimmt nicht:

Richtiger Sachverhalt:

Ergebnis:

- ☐ bis wird folgendes geändert:
- ☐ es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
- ☒ Sonstiges: eine Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitung durch die Firma datronic IT-Systeme auf die datenschutzrechtlichen Regelungen sollte durch die Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Kitzingen - Frau Näck-Schoor vorgenommen werden.

Kitzingen, 17.05.2017



Unterschrift des Verfassers



Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen **2011** bis **2015** der Stadt Kitzingen

Finanzverwaltung

02. Juni 2017

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 132, Stadtbücherei

TZ 3 Beim Einsatz und beim Outsourcing-Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" wären haushalts-sowie datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

Der Betrieb des Bibliotheksprogramms "WinBIAP.net" war an den privaten Application Service Provider (ASP) datronic IT-Systeme seit 2011 outgesourct und wurde der Stadtbücherei über den Browser per Online-Zugriff angeboten (sog. Private Cloud). Ein schriftlicher ASP-Vertrag, der die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien konkretisiert, war vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren der Stadt allerdings die durch datronic IT -Systeme im Outsourcing-Betrieb getroffenen Einstellungen, die der Sicherung und Kontrolle des eingesetzten automatisierten Verfahrens dienen, nicht bekannt. Den datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung für die Stadt als Auftraggeber ergeben, ist diese bislang nicht nachgekommen. Prüfungsrechte für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung waren im ASP-Vertrag nicht vereinbart worden.

Da zum automatisierten Verfahren LS. von § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik auch dessen Daten zählen, ist die Verarbeitung und Speicherung der Daten in einer bei datronic IT-Systeme "gehosteten" Verfahrensumgebung und Datenbank als Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften LS. von Art. 101 GO anzusehen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

b) Auftragsdatenverarbeitung

Beim Outsourcing des Bibliotheksprogramms WinBIAP.net und der damit einhergehenden Speicherung personenbezogener Daten im Rechenzentrum von datronic IT-Systems, handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung LS. des § 6 BayDSG.

Werden personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt, bleibt der Auftraggeber nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang für den ordnungsgemäßen Datenschutz verantwortlich. Auftragnehmer sind daher besonders sorgfältig auszuwählen; zudem hat der Auftraggeber die zum Datenschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben/Geschäfte zu überwachen (sog. Auftragsdatenverarbeitung -vgl. Art. 6 BayDSG). Wir empfehlen, die getroffenen Vereinbarungen diesbezüglich zu überprüfen und um die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Auftragsdatenverarbeitung zu ergänzen (vgl. Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung unter dem Menüpunkt "Veröffentlichung/Broschüren" auf www.datenschutzbayern.de).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in Ziff. 17.3.3 "Outsourcing von Kommunaldaten" seines 20. Tätigkeitsberichts und Ziff. 2.1.5 "Datenschutz in der Wolke -Cloud Computing" seines 24. Tätigkeitsberichts (www.datenschutz-bayern.de).

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

☒ Ja (weiter bei Ergebnis) ☐ Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht:

Richtiger Sachverhalt:

Ergebnis:

☒ bis 2018 wird folgendes geändert: Mit dem neuen EDV-Gesetz wird es 2018 eine entsprechend angepasste Vertragsänderung geben.

☐ es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

☒ Sonstiges: Für Rückfragen steht die Datenschutzbeauftragte der Firma datronic IT-Systeme jederzeit zur Verfügung.

Kitzingen, 01.06.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.